

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift  
Tageblatt Rieser,  
Herrnstr. Nr. 52,  
Postfach Nr. 52.

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Rieser, des Rates der Stadt Rieser, des Finanzamts Rieser und des Hauptkollektors Meissen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto:  
Dresden 1580,  
Strolcher:  
Rieser Nr. 52.

Nr. 280.

Dienstag, 2. Dezember 1930, abends.

88. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 30 mm breite, 4 mm hohe Grundstift-Zeile (8 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 80 mm breite Reststiftzeile 100 Gold-Pfennige; getraubener und tabellarischer Satz 50%, Kuffschlag, feste Tarife. Besondere Rabatte erteilt, wenn der Vertrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontour gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Rieseranten oder der Verlegeranstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goltzstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rieser.

## Die Notverordnung vom Reichspräsidenten unterzeichnet.

Berlin, 2. Dezember.

Der Reichspräsident hat die ihm von der Reichsregierung vorgeschlagene Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen auf Grund von Artikel 48 der Reichsverfassung gestern in den späten Abendstunden vollzogen und zur Verkündung an das Reichsgesetzblatt weitergeleitet.

Damit tritt auf Grund von Artikel 48, Absatz 11, der Reichsverfassung ein bedeutendes und umfangreiches Gesetzwerk in Kraft.

Die Notverordnung besteht im wesentlichen aus drei Teilen. Zunächst enthält sie auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen und wertvoller politischer Anregungen gewisse Änderungen der Notverordnung vom 28. Juli ds. Js., insbesondere hinsichtlich der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Gemeindefinanzen.

Die neue Notverordnung umfaßt den Wirtschafts- und Finanzplan der Reichsregierung, wie er inzwischen vom Reichstag verabschiedet worden ist. Nur insofern sind gewisse Änderungen vorgenommen worden, als

verfassungsändernde Bestimmungen ausgeschlossen worden sind.

Der dritte bedeutende Teil der Notverordnung umfaßt Maßnahmen zur Stärkung der notleidenden Landwirtschaft. In diesem Abschnitt sind für Sicherung der heimischen Produktion gewisse Zolländerungen vorgegeben, ferner wichtige Bestimmungen in das Brotgesetz, u. a. hinsichtlich des Bemessungszwanges, eingefügt und die Vorschriften des dem Reichstag bereits vorgelegten Handelskassengesetzes aufgenommen worden.

Die gesamte Notverordnung gliedert sich in neun Teile, und zwar mit den Unterköpfen: Änderungen der Notverordnung vom 28. Juli 1930, Sicherung des Haushaltes, Steuervereinfachung und Steuervereinfachung, Senkung von Realsteuern und Verkehrssteuern, Finanzausgleich, ferner Fragen der Reichsbank, der Goldkreditbank und der Rentenbank, Wohnungswirtschaft, Schutz der Landwirtschaft und schließlich Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege.

Wie ausführlich mitgeteilt wird, wird an einer weiteren Einzelbegründung der Notverordnung in Gestalt einer amtlichen Verlautbarung im Augenblick abgesehen, zumal der Wirtschafts- und Finanzplan, der den wesentlichen Inhalt der neuen Notverordnung bildet, bereits am 30. September ds. Js. eine eingehende amtliche Begründung erfahren hat. Eine Ergänzung der Begründung der neuen Notverordnung behält sich die Reichsregierung für die unmittelbar bevorstehenden Beratungen des Reichstages vor, der sich bekanntlich vom 3. Dezember ab mit der ersten Sitzung des Reichshaushaltsplans 1931 befassen wird.

### Auszug aus der Notverordnung.

1) Berlin. Der erste Teil der „Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen“ trägt die Überschrift „Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Juli 1930“. In Kapitel 1 wird die Gemeindegewerbesteuer, die neben der Gemeindebesitzsteuer besteht, auf das Rechnungsjahr 1931 beschränkt. Der Reichsfinanzminister kann die Berechnung der Erhebung für einzelne Beiträge vom 1. Januar 1931 ab aufheben, oder nicht für Trinkbranntwein, Wein und Schaumwein.

Aus der Bürgersteuer sind weiter herausgenommen die Personen, die Arbeitslosenversicherung beziehen und die Sozialrentner. Der Landesbesitz wird für Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 4000 Mark auf mindestens 8 Mark, bis 6000 Mark auf mindestens 9 Mark, bis 8000 Mark auf mindestens 12 Mark bestimmt werden. Die höheren Einkommen sind weiter gestaffelt belastet. Die Höchstgrenze ist 3000 Mark bei den Einkommen über 600 000 Mark.

In Kapitel 2 wird die alte Notverordnung dahin abgeändert, daß Arbeitslose, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Art 17) Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nur dann haben, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unterhaltanspruch zusteht.

Zur Krankenversicherung: Dauert die Krankheit länger als 10 Tage, so fällt die Krankengeldgebühr. Von der Verpflichtung, den Beitrag zu entrichten, sind befreit alle Arbeitslosen, Invalidenrentner, Unfallrentner und aus der Reichsversorgung untertätige Schwerverletzte und Schwerebeschädigte, ferner Tuberkulose und Geschlechtskranke, die ihre Bedürftigkeit bescheinigen lassen. In dringenden Fällen kann der Krankengeldanspruch nachher geltend gemacht werden. Die oben bezeichneten Personenzustände sind auch von der Gebühr befreit. Außer einer Reihe weiterer Änderungen zur Krankenversicherung wird noch bestimmt, daß der Anspruch auf

die Gebühr nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden kann.

Der zweite Teil der Notverordnung (Sicherungen des Haushalts) faßt unter Kapitel 1 das Gesetz über die Ausgabenbegrenzung zusammen. Danach dürfen die Haushaltspläne von Reich, Ländern und Gemeinden für 1931 und 1932 in der Gesamtlänge der Ausgaben nicht höher sein als für das Rechnungsjahr 1930. Ausnahmen werden nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

Die Maßnahmen zur Sicherung des Haushalts sind die bereits mehrfach angekündigte Ausgabenkürzung, die Gehaltskürzung in Form einer Besoldungsänderung (I), die angekündigte Tabaksteuer sowie die Zuschläge zur Einkommensteuer für 1931 und die Besoldungssteuer vor. Die Besoldungsänderung erfolgt lediglich für das Reich in Form einer Sondersteuer, die nicht verfassungswidrig ist, während den Ländern lediglich die Ermächtigung gegeben wird, für ihre eigenen Beamten und für die der Gemeinden eine ähnliche Regelung zu schaffen. Das sogenannte Pfandgesetz, das die Ausgaben von Reich, Ländern und Gemeinden für die nächsten drei Jahre auf die Höhe des Haushalts für 1931 festlegen sollte, ist gleichfalls geändert worden. Die Ausgabenbegrenzung wird sich auf Grund der Notverordnung auf das Reich beschränken. Jedoch erhalten auch die Länder die Ermächtigung, für ihr eigenes Finanzgebahren gleichlautende Bestimmungen gesetzlich einzuführen.

Die Bestimmungen über die Steuervereinfachung und Steuervereinfachung, das sogenannte Kleinvermögensteuergesetz, umfaßt Bestimmungen, die sich auf die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Steueranpassung und die Umsatzsteuer beziehen. Ferner wird eine Erhebung über die Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe angeordnet und die Reichsregierung ermächtigt, eine allgemeine Amnésie für Steuererhebungen zu einem ihr genehmen Zeitpunkt zu erlassen, und zwar nach Zustimmung des Reichsrates. Die sogenannte Kleinvermögensteuer setzt die Freigrenze für die Vermögen auf 20 000 Mark fest. In der Umsatzsteuer wird die Freigrenze auf 5000 Mark festgelegt. Die Umsatzsteuer wird bei Einkommen bis zu 6000 Mark nur noch Realsteuern zu zahlen. Das Finanzministerium verpflichtet sich von diesen Maßnahmen Ersparnisse, die bis zu 50 Millionen Mark betragen sollen.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Senkung der Real- und Verkehrssteuern. Die Erbschaftsteuer soll jedoch bestehen bleiben. Realsteuerverhöhungen nach dem 1. Dezember dieses Jahres sollen nicht mehr erfolgen dürfen.

Die Ergänzungsbestimmungen zum geltenden Finanzplan regeln die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuern neu und sehen eine wesentliche Kürzung der Ueberweisungen an die Länder und Gemeinden vor.

Kapitel 6 der Notverordnung regelt die Vereinfachung des Wohnungsbau bei der Reichsbank neu, sieht eine Umgestaltung der Goldkreditbank vor, sowie die Liquidierung der Rentenbank für die Reichsbank.

Kapitel 7 enthält Bestimmungen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues, Bestimmungen zwecks Uebernahme von Bürgerhäusern beim Wohnungsbau, sowie endlich vorbereitende Anordnungen, die die allmähliche Beseitigung der Zwangswirtschaft für Wohnungen vorsehen.

Kapitel 8 enthält eine ganze Reihe von landwirtschaftlichen Bestimmungen. Den Kern des neuen Agrarprogramms bilden bekanntlich die Bestimmungen bezüglich der Steuervereinfachung. Außerdem ist die Erhebung des Futtermittelsteuers, die Festlegung des Kleinfalles auf 10 Mark und die Vereinfachung des Futtermittelgesetzes vorgesehen. Das Brotgesetz wird geändert, und zwar wie folgt: Für Weizenmehl über 300 Gramm wird ein Bemessungszwang von 80 v. H. Roggen eingeführt, als Streumehl darf künftig nur noch Roggenmehl verwendet werden. Alle Bäckereien werden verpflichtet, Roggenbrot anzubieten, alle öffentlichen Gastwirtschaften und Hotels dürfen in Zukunft nur noch Roggenmehl verkaufen. Ferner wird die Erlaubnis erteilt, bis zu 10 Prozent Kartoffelmehl an allem Gebäck hinzuzumischen.

Das Reichs Ernährungsministerium beabsichtigt jedoch, noch weitere Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft zu ergreifen, wie zum Beispiel den Verwendungszwang für einheimische Getreide und einheimischen Düngemitteln, die Ewe- und Schmalzsteuer von 8 auf 10 Mark zu erhöhen. Endlich wird das Handelskassengesetz eingeführt.

Die Bestimmungen über die Vereinfachung und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege sollen gewisse Ersparnisse im Reichsbudgethaushalt ermöglichen.

Die Notverordnung enthält somit nicht das Vermögenserwerbungsrecht und den Haushalt für 1931. Die Entscheidung über diese beiden Gesetze behält somit der Reichstag.

### Die Notverordnung vom Juli betr.

1) Berlin. Im Haushaltsausschuß des Reichstages erklärte vor Eintritt in die Tagesordnung Abg. Kautzsch (Soz.): wir haben bemerkt darauf verzichtet, in den hier zu entscheidenden Lebensfragen der Arbeitslosen das Experiment einer Mehrheit von Nationalsozialisten, Kom-

munisten und Sozialdemokraten zu machen, weil eine solche Mehrheit nur negativ sein kann. Wir wollen die Kranken und Arbeitslosen keinen Zufallsentscheidungen ausliefern und haben deshalb in Verhandlungen mit der Reichsregierung die erforderlichen Änderungsanträge vertreten. Wir behalten uns vor, nach dem Erscheinen der neuen Notverordnung, in der wir eine Berücksichtigung unserer Forderungen erwarten, falls es uns erforderlich erscheint, eine neue Beratung zu beantragen.

Die Abg. Torgler (Komm.) und Dr. Quast (Nat.) verlangten nunmehr, daß über diejenigen Anträge, welche die nötige Aufhebung der Notverordnung des Reichspräsidenten vom Juli zum Inhalt haben, sofort abgestimmt werden soll. — Abg. Dr. Cremer (Dpa.) war der Ansicht, daß jetzt die sachlichen Verhandlungen abgebrochen werden sollten und daß der Ausschuß dem Plenum des Reichstages über den Gang der Verhandlungen Bericht erteilen soll. Das Plenum könne dann entscheiden, was zu tun sei.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, die Debatte über die Notverordnung für abgeschlossen und erledigt zu betrachten und die Abstimmung über diejenigen Anträge, die eine völlige Aufhebung der Notverordnung verlangten, Dienstag mittag vorzunehmen.

### Die Reichsregierung verlangt Klärung bis Ende der Woche

Die Reichsregierung, wird die Reichsregierung vom Reichstag verlangen, daß die Notverordnung bis Sonnabend verabschiedet werden. Der Kanzler wird am Mittwoch zum Reichstag und zur neuen Notverordnung eine große Erklärung abgeben, in der diese Forderung zweifellos schon enthalten sein wird. Es wird zur Begründung darauf hingewiesen, daß der Zustand unserer Wirtschaft schleunigst Besserung verlangt, wenn nicht unsere Wirtschaft entfallen soll. Eine Revision der neuen Verordnung im Haushaltsausschuß analog den Verhandlungen über die Juli-Notverordnung kommt nicht in Frage.

Der Reichstag hat diesmal nur zu entscheiden, ob er die Notverordnung aufheben will oder nicht.

Da man außerdem damit rechnen muß, daß von den oppositionellen Parteien ein Mißtrauensvotum eingelegt wird, wird der Reichstag auch noch hierüber bis Sonnabend abstimmen, so daß die politische Situation am Ende dieser Woche vollkommen geklärt sein wird.

Die Voraussetzungen dafür dürften in den Besprechungen des Kanzlers mit den Parteien geschaffen worden sein.

Es ist wahrscheinlich, daß der Reichstag auch die nächste Woche zusammensteht, um laufende Vorlagen zu behandeln. Mitte Dezember würde dann die Vertagung bis vielleicht Ende Januar erfolgen.

### Deutschland fordert Einberufung der Abrüstungskonferenz

Genf, 2. Dezember.

Genf. Der Ausschuss hat im Vorbereitenden Abrüstungsausschuß den Vorschlag einer Entschließung unterbreitet, in der es heißt: „Der Vorbereitende Abrüstungsausschuß empfiehlt nach Abschluß seiner Arbeiten dem Völkerbundsrat, die allgemeine Konferenz für die Herabsetzung und Beschränkung der Rüstungen zum 2. November 1931 einzuberufen.“

In dem Entschließungsentwurf wird darauf hingewiesen, daß allgemein das Verlangen besteht, daß die Konferenz möglichst bald zusammentreten soll. Es wird daran erinnert, daß die letzte Völkerbundversammlung den Wunsch ausgesprochen habe, daß die Konferenz so bald wie möglich einberufen werde. Der Völkerbundsrat hat bereits im Jahre 1926 den Vorbereitenden Abrüstungsausschuß aufgefordert, ihm Vorschläge über die Einberufung der Konferenz zu machen. Der Ausschuss wird nach Erledigung seiner Arbeiten über den Konventionenentwurf zu dem deutschen Vorschlag Stellung nehmen.

### Wahl des 3. Präsidenten des Reichslandbundes.

1) Berlin. Die die Pressestelle des Reichslandbundes mitteilt, wurde gestern der Landwirt und Bürgermeister Heinrich Lind aus Niederfließheim (Kr. Genua), 2. Vorsitzender des kurhessischen Landbundes, vom Bundesvorstand zum 3. Präsidenten des Reichslandbundes gewählt.